bauen + rechten : Dienstleistungsvergaben

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **93 (2006)**

Heft 12: **Klangräume = Espaces sonores = Sound spaces**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ Dienstleistungsvergaben

In werk, bauen + wohnen 10|06 widmete sich bauen + rechten bereits dem Beschaffungswesen. An der 7. St. Galler Baurechtstagung 2006 (vgl. wbw 11|06) äusserte sich Rechtsanwalt Dr. Simon Ulrich, Frauenfeld, prägnant zu Gestaltungsspielräumen im öffentlichen Beschaffungswesen. Seine interessanten Überlegungen zu den Spielräumen bei «intellektuellen Dienstleistungsvergaben» sollen unter Hinweis auf die Tagungsbeiträge aktuell aufgenommen und näher beleuchtet werden.

Zu den «intellektuellen Dienstleistungsvergaben» zählen die Vergaben einer analytischen und/oder geistig schöpferischen Dienstleistung, bei welcher vor allem die Erfahrung und bisherige Qualifikation des Leistungserbringers sowie das Vertrauen in ihn von entscheidender Bedeutung für die Zuschlagserteilung sind. Dazu zählen vor allem Arbeiten im Bereich des Architektur- und Ingenieurwesens.

Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung der intellektuellen Dienstleistungsvergaben fehlt bisher in der Schweiz. Immerhin plant der SIA eine Ordnung für die Ausschreibung derartiger Arbeiten. Sie lag als SIA-Ordnung 144 im Juni/Juli 2006 zur Vernehmlassung auf. Das Ergebnis ist derzeit noch nicht bekannt.

Ulrich ist der Überzeugung, dass eine strikte Trennung zwischen Eignungs- und Zuschlagsprüfung bei der Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen nicht sinnvoll ist, weil die Erfahrens- und Vertrauenskomponente eine entscheidende Rolle neben der Leistungskomponente (Preis) spielt. Bedauerlich ist es auch, dass Vergabebehörden oft Mühe zeigen, die Zuschlagserteilung bei intellektuellen Dienstleistungen aufgrund von Referenzen und Qualifikationen von Personen und Ideen vorzunehmen – oft auch aus Angst vor Beschwerdeentscheiden. Auch das Ausweichen auf Planungswettbewerbe löst das Problem nicht, indem eben häufig in Vergabeprozessen nicht ein Vorprojekt, sondern die Person des Anbietenden, dessen Erfahrung und Ausbildung sowie Referenzen im Zentrum stehen müssen.

Ulrich unterstreicht den bereits unter der heutigen gesetzlichen Ordnung bestehenden Gestaltungsspielraum und postuliert folgendes:

a) Unterteilung der Prüfung der verschiedenen Eignungs- und Zuschlagskriterien in verschiedene Phasen. Dabei soll das Preisangebot erst nach der Prüfung sämtlicher übriger Kriterien geprüft werden. Das setzt die Abgabe des Angebotes in zwei Couverts voraus, mit und ohne Preisofferte. So soll sichergestellt werden, dass nicht die Prüfung des einen Kriteriums die Prüfung der übrigen Kriterien beeinflusst. Gerade bei intellektuellen Dienstleistungsvergaben mit ästhetischem Charakter ist eine derartige Beeinflussung bzw. die strikte Trennung von grosser Relevanz.

b) Bewertung von Eignung und Zuschlagskriterien durch ein Expertengremium, ähnlich wie bei einem Planungswettbewerb oder einem Studienauftrag. Erst die fachliche Kompetenz dieses Gremiums ermöglicht es, die angebotene Dienstleistung zu verstehen und sie zu bewerten.

c) Rückstufen des Preiskriteriums zu Gunsten der übrigen Zuschlagskriterien auf das bundesgerichtlich zurzeit als zulässig erachtete Minimum von 22,5% effektiver Gewichtung. Denn je komplexer eine Dienstleistung ist, desto mehr spielt der Preis im Verhältnis zum methodologischen Vorgehen und dem Vertrauen in die Fachkenntnisse des Bewerbers eine unbedeutendere Rolle.

Das Beschaffungswesen wird heute von einer Starrheit und einer Lustlosigkeit der Vergabebehörden dominiert. Es soll auch an dieser Stelle zur Ausschöpfung des Gestaltungsspielraumes aufgerufen werden, zu Mut, zu Kreativität und zu Individualität bei der Planung und Festlegung des Beschaffungsverfahrens. Bereits die heutige Ordnung lässt bei richtiger Interpretation mehr Freiheiten zu, als man ihr gemeinhin zutraut. Ulrich postuliert allerdings de lege ferenda dennoch Entwicklungen hin zu wettbewerblichem Dialog, wie er in der EU gestützt auf Richtlinien angelaufen ist.

Thomas Heiniger

Ferien im Baudenkmal

Ein Projekt des Schweizer Heimatschutz

Wer in England in einer malerischen Burg, in einem historischen Turm oder in einem herrschaftlichen Landhaus Ferien machen möchte, kann solche Objete über den Landmark Trust buchen (www.landmarktrust.org.uk). Nach diesem Vorbild hat nun der Schweizer Heimatschutz die Stiftung «Ferien im Baudenkmal» errichtet, ein Projekt an der Schnittstelle von Denkmalpflege und Tourismus. Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, bedrohte Baudenkmäler zu übernehmen, sorgfältig zu renovieren und als Ferienwohnungen zu vermieten. Die Finanzierung soll durch Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch Spenden, Legate und Sponsorengeldern erfolgen. Im Herbst 2007 will man mit einem Angebot von vorerst fünf bis sieben Ferienwohnungen starten. Das erste Objekt im Besitz der Stiftung ist das Huberhaus in Bellwald VS, ein klassischer alpiner Strickbau aus dem 16. Jahrhundert. Wie beim Landmark Trust gilt: Spenden sind willkommen! PC 85-778179-9; www.heimatschutz.ch

Casa Döbeli in Russo (TI). Ab 2007 sollen hier Ferien im Baudenkmal möglich sein.

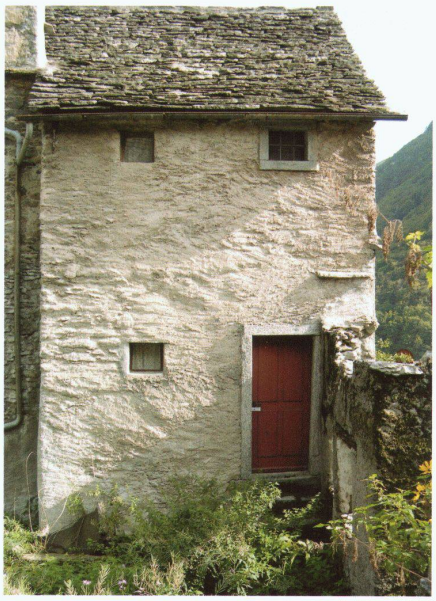

Bild: PD SHS